



Volksabstimmung Kanton Zug
28. November 2010

Der Regierungsrat erläutert

Spitalinitiative

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Nein zur Spitalinitiative



Kanton Zug

Inhalt

- 03 In Kürze
Nein zum Wechsel der Rechtsform
- 04 Demokratisch entschieden
Zeitgemässe Rechtsform
- 06 Dem öffentlichen Interesse verpflichtet
Gemeinnützige Ausrichtung
- 07 Bewährungsprobe bestanden
Erfolgreiche Entwicklung
- 08 Viele Fragen offen
Unbestimmte Initiative
- 10 Initiativkomitee
Pro Spitalinitiative
- 12 Kantonsrat und Regierungsrat
Kontra Spitalinitiative
- 14 Initiativtext



In Kürze

Nein zum Wechsel der Rechtsform

Bewährte Rechtsform

Das Zuger Kantonsspital ist seit 1999 eine gemeinnützige Aktiengesellschaft. Diese ist nicht gewinnorientiert und gehört zu 99 Prozent dem Kanton Zug. Die Rechtsform hat sich bestens bewährt.

Initiative will Rad zurückdrehen

Die Gesetzesinitiative «Unser Kantonsspital ist Service public» (Spitalinitiative) verlangt, dass das Kantonsspital wieder eine öffentlich-rechtliche Organisationsform hat. Dies war bis 1999 der Fall. Die Folge damals waren unklare Verantwortlichkeiten und Kompetenzkonflikte.

Kein Grund für Umkehr

Für einen Wechsel der Rechtsform besteht überhaupt kein Anlass. Das Zuger Kantonsspital hat sich in den vergangenen elf Jahren sehr erfolgreich entwickelt. Die Marktstellung wurde gestärkt und das Leistungsangebot zeitgemäss ausgebaut. Auch das Personal hat profitiert, und zwar mit einem Gesamtarbeitsvertrag und attraktiven Anstellungsbedingungen.

Risiken überwiegen

Eine öffentlich-rechtliche Organisationsform bringt keine Vorteile für die Patientinnen und Patienten und für die Zuger Gesundheitsversorgung. Sie führt weder zu einer Senkung der Gesundheitskosten noch zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantonsspitals. Die Risiken wären viel grösser als die Chancen.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (58 Nein : 11 Ja) und Regierungsrat empfehlen

Nein zur Spitalinitiative

Demokratisch entschieden

Zeitgemässe Rechtsform

Bis 1999 öffentlich-rechtlich

Das Zuger Kantonsspital war ursprünglich eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Verantwortlichkeiten waren aber unklar, und es gab Konflikte zwischen der politischen und der unternehmerischen Führung. Der Betrieb wurde dadurch beeinträchtigt.

Volksentscheid für Aktiengesellschaft

Ende der Neunzigerjahre, als das damalige Spital in Baar und das Kantonsspital fusioniert wurden, ergriff man die Gelegenheit zum Wechsel der Rechtsform. In einer Volksabstimmung entschieden sich die Zugerinnen und Zuger 1999 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von fast zwei Dritteln für eine gemeinnützige Aktiengesellschaft.

Im Eigentum des Kantons

Die Spitalbauten in Baar gehören vollständig dem Kanton. Betreiberin ist die Zuger Kantonsspital AG. Der Kanton Zug besitzt 99 Prozent des Aktienkapitals, die Stiftung Pflegezentrum Baar ein Prozent.

Klare Aufgabenteilung

Als Mehrheitsaktionär bestimmt der Kanton die Statuten und wählt den Verwaltungsrat. Zudem gibt der Regierungsrat dem Spital das Leistungsprogramm vor. Für die strategische Führung des Spitals ist der Verwaltungsrat zuständig. Die operative Führung liegt in den Händen der Spitalleitung. Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikte werden so vermieden.

In guter Gesellschaft

Alle fünf Spitäler und Kliniken im Kanton Zug sind privatrechtlich organisiert – vier als Aktiengesellschaft (Zuger Kantonsspital, AndreasKlinik, Klinik Adelheid, Klinik Meissenberg) und eine Klinik als Verein (Psychiatrische Klinik Zugersee). Die Gesundheitsversorgung im Kanton Zug ist damit sehr gut gefahren.





Dem öffentlichen Interesse verpflichtet

Gemeinnützige Ausrichtung

Nicht gewinnorientiert

Das Zuger Kantonsspital ist zwar privatrechtlich organisiert, ist aber nicht gewinnorientiert. Man spricht deshalb von einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft. An erster Stelle steht die akutmedizinische Versorgung der Bevölkerung und nicht der Profit.

Statuten garantieren Gemeinnützigkeit

Die Ausrichtung auf das öffentliche Interesse ist in den Statuten verankert. Hauptzweck ist der Betrieb des Spitals in Baar. Insbesondere sind auch Notfallbehandlung und Intensivpflege sicherzustellen. Zudem müssen Ausbildungsplätze angeboten werden. Boni für den Verwaltungsrat sind ausgeschlossen.

Ausgeglichene Rechnung

Die Geschäftszahlen belegen, dass sich das Zuger Kantonsspital nicht von Profitdenken leiten lässt. Der Gewinn war nie grösser als ein Prozent des Umsatzes. Gleichzeitig wurden die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht mit Defiziten belastet. Den Verlust im Jahr 2008 konnte das Kantonsspital mit eigenen Reserven decken.

Finanzzahlen 2000 – 2009

Jahr	Betriebsertrag*	Leistungseinkauf Kanton Zug**	Gewinn bzw. Verlust*
2000	65 342 269	18 220 000	654 785
2001	68 103 556	21 351 057	247 862
2002	73 244 656	24 964 263	179 901
2003	76 720 036	28 903 188	432 748
2004	83 277 810	27 882 487	480 897
2005	88 037 955	29 614 884	418 756
2006	88 981 135	28 846 486	220 888
2007	93 402 147	30 760 977	272 697
2008	105 306 270	39 463 825	-411 894
2009	112 677 414	40 406 766	145 779

* in Franken ** gemäss Staatsrechnung in Franken



Bewährungsprobe bestanden

Erfolgreiche Entwicklung

Eindrücklicher Leistungsausweis

Das Zuger Kantonsspital hat sich als gemeinnützige Aktiengesellschaft sehr erfolgreich entwickelt. Die Patientenbefragungen zeigen überdurchschnittliche Ergebnisse, und die Fallzahlen sind seit dem Jahr 2000 um mehr als ein Drittel gestiegen (siehe Grafik). Gleichzeitig sind über 150 neue Stellen entstanden. Nachwuchsförderung wird grossgeschrieben. Das Kantonsspital bietet rund 90 Ausbildungsplätze in 15 verschiedenen Berufen.

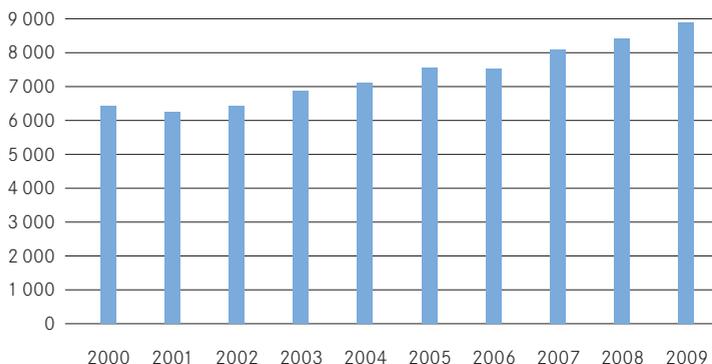
Sozialer und fairer Arbeitgeber

Von der positiven Entwicklung des Kantonsspitals profitierten auch die über 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anstellungsbedingungen sind sehr attraktiv und durch einen Gesamtarbeitsvertrag abgesichert, der in der Zentralschweiz seinesgleichen sucht.

Gelungener Interessen- ausgleich

Die Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft hat also keineswegs dazu geführt, dass der Versorgungsauftrag oder soziale Anliegen vernachlässigt wurden. Im Gegenteil! Das Zuger Kantonsspital hat es geschafft, die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten, des Personals und der Steuerzahlenden unter einen Hut zu bringen.

Stationäre Spitalauf- enthalte 2000–2009



Viele Fragen offen

Unbestimmte Initiative

Organisationsstruktur unklar

Die Spitalinitiative verlangt, dass das Zuger Kantonsspital wieder eine öffentlich-rechtliche Organisationsform haben soll. Die konkrete Ausgestaltung müsste jedoch der Kantonsrat in einem Gesetz regeln. Das Spektrum der Möglichkeiten reicht von der Eingliederung in die kantonale Verwaltung bis hin zu einer selbstständigen Anstalt, wie das Kantonsspital bis 1999 eine war.

Kompetenzen des Kantons offen

Unklar ist gleichzeitig, wie unabhängig die Leitung wäre. Es gibt öffentlich-rechtliche Modelle, bei denen das Führungsgremium sehr viele Kompetenzen hat und beispielsweise die Geschäftsleitung ohne Rücksprache mit den politischen Behörden anstellen und entlassen kann. Andererseits sind auch Strukturen denkbar, bei denen der Kanton das Spital direkt steuert.

Stellung des Personals unsicher

Der Kantonsrat müsste entscheiden, welche Bestimmungen für das Personal gelten sollen. Beispielsweise könnte man das kantonale Personalrecht ändern und die Arbeitsverhältnisse diesem unterstellen. Andere Möglichkeiten sind die Schaffung eines speziellen Gesetzes für das Spitalpersonal oder die Anwendung des Privatrechts. Offen wäre auch die Zukunft des Gesamtarbeitsvertrags für das Kantonsspital.

Ungewisse Folgen

Die genauen Auswirkungen eines Wechsels der Rechtsform lassen sich somit zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Sie würden erst mit dem Erlass der gesetzlichen Vorschriften geklärt. Damit wäre das Spital für längere Zeit Gegenstand politischer Diskussionen. Die Folge wären eine erhebliche Ungewissheit über die künftige Ausrichtung des Spitals und eine entsprechende Verunsicherung des Personals.



Ja zur Spitalinitiative

Unser Kantonsspital ist Service public

«Euse Spital ghört üs Allne, euse Spital esch für Alli do.» Diese Aussagen zum Kantonsspital werden von den meisten Zugerinnen und Zugern geteilt. Sie haben nur dann ihre volle Gültigkeit, wenn das Kantonsspital wieder eine öffentliche Rechtsform bekommt. Wenn wieder das Volk das letzte Wort hat.

Ja zur Gesundheit

Wollen wir ein möglichst rentables oder ein möglichst gutes Spital? Als privatrechtliche AG ist das Kantonsspital eher gezwungen, Entscheide so zu fällen, dass weniger Kosten anfallen. Wir wollen aber ein Spital, in dem das Wohl der Patientinnen und Patienten zuoberst steht. Mit einer öffentlich-rechtlichen Organisation hat der Kanton die Möglichkeit, Gesundheit über den Unternehmenserfolg zu stellen. Unsere Gesundheit ist zu wichtig, als dass wir sie einem kleinen Kreis von Verwaltungsräten überlassen.

Ja zur demokratischen Mitwirkung

Die Aktien gehören zu 99 Prozent dem Kanton; die Volksvertreterinnen und -vertreter haben aber nichts zu sagen. Die Flut von Vorstössen nach dem abrupten Abgang von Spitaldirektor Robert Bisig Ende 2008 beweist es, die privatrechtliche Organisationsform ist ein Fremdkörper. Es hat sich gezeigt, dass das Volk und seine Vertreter bei wichtigen Entscheiden mitreden wollen. Die private Rechtsform aber behindert die demokratische Mitwirkung. Der Kantonsrat kann erst im Nachhinein diskutieren und die Faust im Sack machen. Der Mehrheitsaktionär Kanton kann lediglich Verwaltungsräte auswechseln.

Wer zahlt, muss aber bei wichtigen Dingen mitentscheiden können. Erst eine öffentlich-rechtliche Organisationsform gibt dem Volk den Einfluss, der ihm zusteht.

Ja zum Personal

Zug ist ein teures Pflaster. Mit durchschnittlichen Zentralschweizer Löhnen findet man hier kein gut qualifiziertes Personal. Eine privatrechtliche AG ist immer in Versuchung, die Lohnkosten zu drücken. Der private

Gesamtarbeitsvertrag GAV ist kündbar und bietet dem Personal zu wenig Schutz. Damit das Kantonsspital weiterhin gut ausgebildetes Personal zu Zuger Löhnen anstellen kann, braucht es Sicherheiten, die nur der Kanton verbindlich geben kann. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform stärkt dem Personal den Rücken. Der Kanton hat eine direkte soziale Verantwortung für das Spitalpersonal.

Ja zum Kantonsspital

Unser Kantonsspital ist ein zentraler Pfeiler der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung. Die Rück-Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ist Ausdruck dieser Bedeutung des Kantonsspitals für alle. Dies nachdem die privat-rechtliche AG in den letzten Jahren deutlich ihre Schwäche (häufige Wechsel an der Spitze, Unruhe im Personal) aufgezeigt hat.

Viele Kantone haben Ende der 90er Jahre den neoliberalen Modetrend zur Privatisierung nicht mitgemacht. An vielen Orten sind die Spitäler darum öffentlich-rechtlich organisiert geblieben.

Ja zur Qualität

Die Bevölkerung wird immer älter; die Zahl der Seniorinnen und Senioren steigt. Viele sind bis ins hohe Alter rüstig und beweglich. Und wenn sie es einmal nicht mehr sind? Wer bekommt welche Therapie? Wer erhält noch welche Behandlung? Solche Fragen dürfen nicht nach Kostenüberlegungen beantwortet werden. Die Qualität unseres Kantonsospitals muss für die ganze Bevölkerung stimmen. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform mit ihrer demokratischen Mitwirkung stellt sicher, dass alle gleich gut behandelt werden. Die öffentlich-rechtliche Organisation und Verantwortlichkeit sind die beste Garantie gegen die drohende Zwei-Klassen-Medizin.

Ja zur Initiative «Unser Kantonsspital ist Service public»

Kontra

Kantonsrat und Regierungsrat

Nein zur Spitalinitiative

Beim Zuger Kantonsspital kommt das Wohl der Patientinnen und Patienten immer an erster Stelle – unabhängig von der Rechtsform. Das ist das oberste Ziel aller Mitarbeitenden und der politischen Behörden.

Bewährte Organisationsform

Die Zuger Stimmbevölkerung hat vor elf Jahren beschlossen, dass das Kantonsspital eine gemeinnützige Aktiengesellschaft sein soll. Der Erfolg bestätigt diesen Entscheid. Das Kantonsspital erbringt ausgezeichnete Leistungen für die Zuger Gesundheitsversorgung und im Ausbildungsbereich. Das Personal ist hoch qualifiziert und die Infrastruktur auf dem neuesten Stand.

Vorteilhafte Finanzentwicklung

Auch wirtschaftlich ist der Kanton mit der bestehenden Organisation sehr gut gefahren. Die Spitalrechnung schloss in neun von zehn Jahren mit einem positiven Ergebnis ab. Das einzige Defizit wurde von der Aktiengesellschaft selbst getragen.

Attraktive Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen beim Zuger Kantonsspital sind deutlich besser als im Zentralschweizer Durchschnitt. Die Privatisierung hat sich für das Personal also keineswegs nachteilig ausgewirkt. Zudem sind die vorteilhaften Bedingungen durch einen Gesamtarbeitsvertrag abgesichert. Ob dieser bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform beibehalten würde, ist offen.

Flexible Strukturen

Als gemeinnützige Aktiengesellschaft ist das Zuger Kantonsspital für die Zukunft gut gerüstet. Im Jahr 2012 ändert sich in der Schweiz die Spitalfinanzierung, und die freie Spitalwahl wird eingeführt. Umso wichtiger sind unternehmerische Freiräume und Flexibilität. Dieser Wettbewerbsvorteil des Kantonsspitals darf nicht gefährdet werden.

Zuger Erfolgsmodell

Die privatrechtliche Organisationsform hat sich nicht nur für das Zuger Kantonsspital bewährt, sondern auch für die übrigen Kliniken im Kanton Zug. Die AndreasKlinik, die Klinik Adelheid und die Klinik Meissenberg als Aktiengesellschaften sowie die Psychiatrische Klinik Zugersee als Verein leisten einen ebenso wichtigen wie wertvollen Beitrag zur Zuger Gesundheitsversorgung. Die private Rechtsform stand dabei nie im Wege.

Wirksame Kontrolle

Als Hauptaktionär des Spitals und als politische Steuerungsbehörde verfügt der Kanton über die nötigen Einflussmöglichkeiten – auch in ausserordentlichen Situationen. Dies hat sich Ende 2008 gezeigt, als der Regierungsrat nach der Freistellung des Spitaldirektors umgehend das Heft in die Hand nahm und innert wenigen Wochen eine Klärung der Situation erreichte. Schliesslich stärkte der Regierungsrat mit der Wahl eines Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat die Verbindung zum Kantonsspital zusätzlich.

Personen sind entscheidend

Letztlich hängt der Erfolg oder Misserfolg nicht von der Rechtsform ab, sondern von den beteiligten Personen im Spital und in den Entscheidungsgremien. Mit der heutigen personellen Konstellation stehen die Zeichen für eine funktionierende Zusammenarbeit gut. Soweit es Probleme gab, wurden diese bereinigt und aufgearbeitet. Es gilt, den Blick in die Zukunft zu richten statt zurückzuschauen.

Kein Grund für einen Wechsel

Eine Rückführung des Kantonsspitals in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform würde weder die Qualität steigern noch die Kosten senken. Hingegen entstünde viel Unruhe in einer Zeit, in der sich die Organisation ganz auf die gesundheitspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre konzentrieren muss.

Nein zur Spitalinitiative

Initiativtext

Das Gesetz über das Zuger Kantonsspital vom 25. März 1999 ist so zu ändern, dass das Zuger Kantonsspital eine öffentlich-rechtliche Organisationsform hat.





Abstimmungsempfehlung

Keine unnötigen Experimente

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Nein zur Spitalinitiative